Befristungsmöglichkeiten

nach dem §14 TzBfG und

nach dem §2 WissZeitVG

Wegweiser zur richtigen Befristung

§ 2 Abs.2 WissZeitVG

Befristung
aus Drittmitteln

Personenkreis:
Wissenschaftler und Künstler

Dauer:
Projektdauer

Merkliste

- Befristung aus Drittmitteln ist immer dann zulässig, wenn die Mittel für eine bestimmte Aufgabe und eine bestimmte Dauer bewilligt werden und der Beschäftigte zu diesem Zweck eingestellt werden soll.
- Es gibt keine Begrenzung bezüglich der Anzahl und der Dauer der Verträge

Finanzierung:
z. B. 5er
z. B. 6er
z. B. 8er

§ 2 Abs.1 WissZeitVG

wissenschaftliche und
künstlerische Qualifizierung

Personenkreis:
Wissenschaftler und Künstler

Dauer:
6 Jahre + 6 Jahre

Merkliste

- 6 Jahre vor abgeschlossener Promotion
- 6 Jahre nach abgeschlossener Promotion
- Befristung angemessen d. Qualifikationsziels
- Anrechnung von befristeten Arbeitsverhältnissen mit mehr als 25% der regelmäßigen Beschäftigungszeit auf die Befristungsdauer (auch nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG + anderen Grundlagen befristete Arbeitsverhältnisse und Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft)
- Verlängerung der Befristungsdauer möglich. Insbesondere bei:
  1. Beurlaubung wegen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren (Verlängerung um 2 Jahre pro Kind)
  2. Elternzeit, Mutterschutz- und Pflegezeiten

Finanzierung:
Alle

§ 14 Abs.1 TzBfG

mit sachlichem Grund
gerechtfertigte Befristung

Personenkreis:
Alle

Dauer:
solange Sachgrund besteht,
maximal 8 Jahre

Merkliste

- Es muss ein Befristungsgrund vorliegen. Mögliche Gründe sind:
  1. Es gibt nur einen vorübergehenden betrieblichen Personalbedarf (z.B. konkretes Projekt)
  2. Die Beschäftigung dient der Vertretung

Finanzierung:
4xxxx97er
5xxxx99er
6xxxx99er